



Bundesministerium
der Finanzen



G7 GERMANY
Dresden I2015

Eingegangen

14. Aug. 2015

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Gesellschaft zur Förderung des
Tierwohls in der Nutztierhaltung
mbH i.G.
Schedestraße 1-3
53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON Vogler

REFERAT/PROJEKT

TEL +49 (0) 30 18 682-2404 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-882404

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 12. August 2015

BETREFF **Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Zahlungen im Rahmen der Initiative Tierwohl**

BEZUG Ihre Schreiben vom 3. Februar 2015 sowie vom 2. März 2015

GZ **III C 2 - S 7100/15/10002**

DOK **2015/0709958**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Hinrichs,

vielen Dank für Ihre o. g. Schreiben, in denen Sie um die Bestätigung Ihrer Auffassung zur
umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Zahlungen im Rahmen der Initiative Tierwohl bitten.

Zu den angesprochenen Fragen nehme ich nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehör-
den der Länder wie folgt Stellung:

1. Trägersgesellschaft und Einzelhandel

Ich stimme Ihrer Auffassung zu, nach der die Zahlungen des Einzelhandels als Gegenleistung
für sonstige Leistungen der Trägersgesellschaft erfolgen. Die Leistungen der Trägersgesell-
schaft unterliegen dem Regelsteuersatz.

2. Trägersgesellschaft und Tierhalter

Ebenfalls stimme ich Ihrer Auffassung zu, nach der die Zahlungen der Trägergesellschaft an die Tierhalter für die Schaffung bzw. Erfüllung der einzelnen Anforderungen gemäß dem Tierwohlprogramm im Rahmen eines Leistungsaustauschverhältnisses erfolgen.

Entgegen Ihrer Auffassung sind die Zahlungen der Trägergesellschaft auf der Ebene des Tierhalters auch dann den allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes zu unterwerfen, wenn der Tierhalter im Übrigen von der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG Gebrauch macht. Aus dem BFH-Urteil vom 21. Januar 2015, XI R 13/13, ergibt sich keine andere Beurteilung, da die von der Trägergesellschaft empfangene Leistung in deren Sphäre nicht zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt wird.

Ich habe mir erlaubt, einen Abdruck dieses Schreibens den obersten Finanzbehörden der Länder zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Keisinger



Beglaubigt